



Brüssel, den 16. März 2016
(OR. en)

7146/16

TRANS 80
DELECT 44

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5926/16
Nr. Komm.dok.:	5924/16 + ADD 1 to ADD 8 - C(2016) 536 final + Annexes
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 4.2.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III (Text von Bedeutung für den EWR) - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Februar 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013¹ vorgelegt.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt endet am 3. April 2016.
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 8. Februar 2016 über diesen delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt und um etwaige Reaktionen bis zum 7. März 2016 in schriftlicher Form gebeten.²

¹ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

² Dok. 5926/16.

4. Nach der schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind.
6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 53 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
